



Waffen sind 2
Keine Waffen sind 4
Gefährliche Gegenstände 6
Erwerb von Waffen 8
Meldepflichtige Waffen 10
Bewilligungspflichtige Waffen 12
Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin 14
Verbotene Waffen: übrige 16
Verbotene Munition 19
Einfuhr von Waffen 20
Ausfuhr von Waffen 21
Waffen aufbewahren 22
Waffen tragen 23

Waffen sind...



Feuerwaffen

Faustfeuerwaffen z.B. Pistolen und Revolver

Handfeuerwaffen (Gesamtlänge >60 cm oder in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen) z.B. Handrepetierer für die Jagd, Selbstladeflinten, Sturmgewehre



Druckluft- und CO2-Waffen

mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



Messer

z.B. Schmetterlingsmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser) bei Gesamtlänge >12 cm bei Klingenlänge >5 cm



Dolche und Wurfmesser

mit symmetrischer Klinge <30 cm und >5cm



Antike Waffen

Feuerwaffen hergestellt vor 1870

Hieb-, Stich- und andere Waffen hergestellt vor 1900



Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen

Beispiele: Schlagstock, Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstützte, Nunchaka, Tonfa

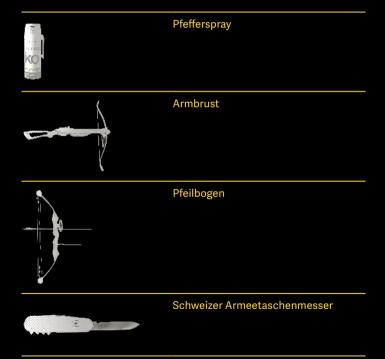


Alle Elektroschockgeräte, einige Sprayprodukte mit Reizstoffen gemäss Waffenverordnung

Ausnahme: Pfefferspray

Keine Waffen sind...

beispielsweise	
	Messer
S. S	Zweihändig bedienbare Klappmesser
	Einhändig manuell bedienbares Klappmesser (ohne automatischen Mechanismus)
	Dolch mit asymmetrischer Klinge
	Samurai-Schwert



Gefährliche Gegenstände

- Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen
- Das Tragen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist
- Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden

Beispiele: Hammer Axt Baseballschläger Fahrradkette Charles were as a second and Schere Schraubenzieher

Erwerb von Waffen

 Eine Waffe wird erworben, wenn sie gekauft, geschenkt, geerbt, gemietet oder ausgeliehen wird

Es gibt drei Kategorien von Waffen:

- Meldepflichtige Waffen
- Bewilligungspflichte Waffen
- Verbotene Waffen
- Es gelten stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
 - Kein Anlass zur Annahme, dass Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet
 - Keine Einträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen/Vergehen im Strafregister

- Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein
- Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben (Liste der Staaten online unter www.fedpol.admin.ch)

Meldepflichtige Waffen

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Schriftlichen Mustervertrag von fedpol verwenden (online unter www.fedpol.admin.ch)

Beispiele:

Kaninchentöter (einschüssig)
Soft-Air-Waffen
Alarm- Schreckechusenistolen



Alarm-, Schreckschusspistolen, Imitationswaffen

[4]	Paintball-Waffen
	Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern
10	Druckluft- und CO ₂ -Waffen
* 3	Handrepetierer (Sportgewehre)
	Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre
	Handrepetierer für die Jagd
	Ordonnanzreptiergewehre wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11
<u> </u>	<u> </u>

Bewilligungspflichtige Waffen

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Erwerb erfolgt mit Waffenerwerbsschein
- Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen

Beispiele:



Persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden.



Pistolen Bei Pistolen für Zentralfeuermunition (z.B. 9 mm Para) darf die Kapazität des Magazins 20 Patronen nicht übersteigen

Revolver
Unterhebelrepetierer (lever action)
 Vorderschaftrepetierer (pump action)
Ausländische Ordonnanzrepetier- gewehre, welche nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind
Halbautomatische Gewehre Bei halbautomatischen Gewehren für Zentralfeuermunition (z.B. Kaliber .223 Rem.), wie Stgw PE 90, darf die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigen
 Selbstladeflinten Die Kapazität des Magazins darf 10 Patronen nicht übersteigen

Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Erwerb erfolgt mit Ausnahmebewilligung
- Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen. Sammlerinnen und Sammler und Museen
- Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen



Halbautomatische Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 20 Patronen) Beispiel: Pistole mit grossem Magazin



Halbautomatische Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 10 Patronen) Beispiel: Zivile Version des Sturmgewehrs 90 der Schweizer Armee

Verbotene Waffen: übrige

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Erwerb erfolgt mit kantonaler Ausnahmebewilligung
- Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen

1	Seriefeuerwaffen
	Zu Halbautomaten umgebaute Seriefeuerwaffen (Ausnahme: Schweizer Ordonnanzwaffe bei direkter Übernahme von Armee)
W THE	Halbautomatische Handfeuerwaffen mit Klapp- oder Teleskopschaft, deren Gesamtlänge ohne Funktionseinbusse auf unter 60 cm gekürzt werden kann
	Militärische Abschussgeräte von Munition mit Sprengwirkung (z.B. Panzerfaust)
7	Leichtes Maschinengewehr
	Laser- sowie Nachtsichtzielgeräte, Schalldämpfer und Granatwerfer als Zusatz zu einer Feuerwaffe
	Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen

1	Messer, deren Klinge mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus ausgefahren werden kann (dazu zählen auch sogenannte federunterstützte Klappmesser)
	Schmetterlingsmesser
	Dolche und Wurfmesser mit symmetrischer Klinge
	Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (z.B. als Kamm getarnter Dolch oder schiessender Kugelschreiber)
800	Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (namentlich Schlagruten, Wurfsterne, Schlagringe, Schleudern mit Armstütze usw.)

Verbotene Munition

- Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet von folgenden Munitionsarten ist verboten
 - Munition mit Hartkerngeschossen
 - Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
 - Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen
 - Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung
 - Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks
 - Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung

Einfuhr von Waffen

- Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen sowie Waffenzubehör (z.B. Schalldämpfer sowie Laser- und Nachtsichtzielgeräte) erfolgt mit Bewilligung von fedpol (online unter www.fedpol.admin.ch)
- Die eingeführten Gegenstände sind zusammen mit der Einfuhrbewilligung beim Zoll anzumelden

Ausfuhr von Waffen

- Nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen und wesentlichen Waffenbestandteilen oder Munition in Schengen-Staaten erfolgt mit Begleitschein, vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat mit einem Europäischen Feuerwaffenpass
- Ausfuhr anderer Waffen, wesentlicher Bestandteile und Munition oder Munitionsbestandteile sowie Waffenzubehör in Nicht-Schengen-Staaten sowie gewerbsmässige Ausfuhr erfolgt mit Bewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

Waffen aufbewahren

- Waffen und Waffenbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen
- Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden

Waffen tragen

- Eine Waffentragebewilligung ist erforderlich für das Tragen einer Waffe an öffentlich zugänglichen Orten
- Bewilligung beim kantonalen Waffenbüro beantragen
- Keine Bewilligung nötig für den Transport von Waffen
 - von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden
 - von und zu einem Zeughaus
 - von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung
 - von und zu Fachveranstaltungen
 - bei einem Wohnsitzwechsel

24 Waffen in Kürze

Kaliber 5,56 (.223 Remington)

Copyright: fedpol

Stand August 2019

Weitere Informationen, sämtliche Gesuche und Formulare und das Waffenrecht online unter www.fedpol.admin.ch Kaliber 7 mm Rem. Mag.

07.17 25'000 860446118



